

# Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)

## **Präambel**

*An der Weihnachtstagung 1923 wurde die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) gegründet. Die Form dieser Gesellschaft ist in sich gegliedert. Sie umfasst das Goetheanum als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, die anthroposophische Weltgesellschaft mit ihren Gruppen und die Verwaltung am Goetheanum in Dornach.*

*Mit der Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und der Ernennung seiner Mitarbeiter hat Rudolf Steiner während der Weihnachtstagung begonnen. Einen Nachfolger hat er nicht ernannt. Seine Mitarbeiter griffen die Leitungsaufgaben innerhalb der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft auf und übertrugen sie jeweils an ihre Nachfolger. So leitet heute ein Hochschulkollegium das Goetheanum als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft.*

*Der Vorstand der Gesellschaft versteht sich als eine Gruppe mit Initiative für die anthroposophische Sache in der Weltgesellschaft und von ihr ausgehend. Er betrachtet es als seine Aufgabe, die Statuten der Gesellschaft zu verwirklichen.*

*Ferner ist der Vorstand im Benehmen mit dem Hochschulkollegium zuständig für die Verwaltung am Goetheanum.*

## **Artikel 1**

Die Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.

*Diese Vereinigung bildet einen Verein nach Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Dornach. Der Verein (in den Statuten auch ›Gesellschaft‹ oder ›Anthroposophische Gesellschaft‹ genannt) ist*

*unter dem Namen ›Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)‹ gemäss Artikel 61 ZGB im Handelsregister eingetragen.*

## **Artikel 2**

Den Grundstock dieser Gesellschaft bilden die in der Weihnachtszeit 1923 am Goetheanum in Dornach versammelten Persönlichkeiten, sowohl die einzelnen, wie auch die Gruppen, die sich vertreten liessen. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, dass es gegenwärtig eine wirkliche, seit vielen Jahren erarbeitete und in wichtigen Teilen auch schon veröffentlichte Wissenschaft von der geistigen Welt schon gibt, und dass der heutigen Zivilisation die Pflege einer solchen Wissenschaft fehlt. Die Anthroposophische Gesellschaft soll diese Pflege zu ihrer Aufgabe haben. Sie wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, dass sie die im Goetheanum zu Dornach gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.\*

## **Artikel 3**

Die als Grundstock der Gesellschaft in Dornach versammelten Persönlichkeiten erkennen zustimmend die Anschauung der durch den bei der Gründungsversammlung gebildeten Vorstand vertretenen Goetheanum-Leitung in bezug auf das Folgende an: «Die im Goetheanum gepflegte Anthroposophie führt zu Ergebnissen, die jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen

\* Die Anthroposophische Gesellschaft knüpft an die im Jahre 1912 gegründete Anthroposophische Gesellschaft an, möchte aber für die damals festgestellten Ziele einen selbständigen, dem wahren Geiste der Gegenwart entsprechenden Ausgangspunkt schaffen.

können. Sie können zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemäße Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Art so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete.»

#### Artikel 4

Die Anthroposophische Gesellschaft ist keine Geheimgesellschaft, sondern eine durchaus öffentliche. Ihr Mitglied kann jedermann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Die Politik betrachtet sie nicht als in ihren Aufgaben liegend.

#### Artikel 5

Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach. Diese wird in drei Klassen bestehen. In dieselbe werden auf ihre Bewerbung hin aufgenommen die Mitglieder der Gesellschaft, nachdem sie eine durch die Leitung des Goetheanums zu bestimmende Zeit die Mitgliedschaft inne hatten. Sie gelangen dadurch in die erste Klasse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Aufnahme in die zweite, beziehungsweise in die dritte Klasse erfolgt, wenn die um

dieselbe Ansuchenden von der Leitung des Goetheanums als geeignet befunden werden.

#### Artikel 6

Jedes Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an allen von ihr veranstalteten Vorträgen, sonstigen Darbietungen und Versammlungen unter den von dem Vorstände bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen.

#### Artikel 7

Die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft obliegt zunächst Rudolf Steiner, der seine Mitarbeiter und seinen eventuellen Nachfolger zu ernennen hat.

*Heute leitet ein Hochschulkollegium das Goetheanum als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft. Angelegenheiten der Hochschule werden durch das Hochschulkollegium selbst geregelt.*

#### Artikel 8

Alle Publikationen der Gesellschaft werden öffentlich in der Art wie diejenigen anderer öffentlicher Gesellschaften sein.\*\* Von dieser Öffentlichkeit werden auch die Publikationen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft keine Ausnahme machen; doch nimmt die Leitung der Schule für sich in Anspruch, dass sie von vornherein jedem Urteile über diese Schriften die Berechtigung bestreitet, das nicht auf die Schulung gestützt ist, aus der sie hervorgegangen sind. Sie wird in diesem Sinne keinem Urteil Berechtigung zuerkennen, das nicht auf entsprechende Vorstudien gestützt ist, wie das ja auch sonst in der anerkannten wissenschaftlichen Welt üblich ist. Deshalb werden die Schriften der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft den folgenden Vermerk tragen: «Als Manuskript für die Angehörigen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum Klasse ... gedruckt. Es wird niemand für die

---

\*\* Öffentlich sind auch die Bedingungen, unter denen man zur Schulung kommt, geschildert worden und werden auch weiter veröffentlicht werden.

Schriften ein kompetentes Urteil zugestanden, der nicht die von dieser Schule geltend gemachte Vor-Erkenntnis durch sie oder auf eine von ihr selbst als gleichbedeutend anerkannte Weise erworben hat. Andere Beurteilungen werden insofern abgelehnt, als die Verfasser der entsprechenden Schriften sich in keine Diskussion über dieselben einlassen.»

#### **Artikel 9**

Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein. Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiete soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.

#### **Artikel 10**

Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum eine ordentliche Jahresversammlung ab, in der von dem Vorstande ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird. Die Tagesordnung an dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Tagung von dem Vorstande bekanntgegeben. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand berufen und für sie die Tagesordnung festsetzen. Er soll drei Wochen vorher die Einladungen an die Mitglieder versenden. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden.

*Ein Zehntel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat diese Versammlung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.*

*Die Einladungen zur Jahresversammlung und zur ausserordentlichen Versammlung, d.h. zu Generalversammlungen, erfolgen durch Veröffentlichung im Gesellschaftsorgan. Anträge können sich nur auf die Angelegenheiten beziehen, die zur Beschlussfassung in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind.*

*Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Der Befund der Rechnungsrevisoren ist der Generalversammlung vor der Entlastung des Vorstandes mitzuteilen.*

*Die Generalversammlung fasst, vorbehaltlich der ihr gesetzlich zwingend zugewiesenen Rechte, ausschliesslich zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse:*

- *Anträge,*
- *Wahl der Rechnungsrevisoren und des Stellvertreters,*
- *Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,*
- *Beiträge der Mitglieder, gemäss Artikel 12,*
- *Zustimmung zur Ernennung eines Vorsitzenden und zur Ergänzung des Vorstandes, gemäss Artikel 15,*
- *Änderungen dieser Statuten.*

*Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das im Gesellschaftsorgan veröffentlicht wird.*

#### **Artikel 11**

Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen. Die Anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum. Der Vorstand hat von da aus das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden. Die einzelnen Gruppen besorgen die Aufnahme der Mitglieder; doch sollen die Aufnahmebestätigungen dem Vorstand in Dornach vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Im allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer Gruppe anschliessen; nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen.

**Artikel 12**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die einzelnen Gruppen bestimmt; doch hat jede Gruppe für jedes ihrer Mitglieder *einen jeweils durch die Generalversammlung zu beschliessenden Normalbeitrag* an die zentrale Leitung am Goetheanum zu entrichten. *Sie beschliesst ebenfalls über den jeweiligen Beitrag der Einzelmitglieder.*

*Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.*

*Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschliessen. Das Vereinsvermögen ist dabei ausschliesslich im Sinne der Aufgaben der Gesellschaft zu verwenden.*

**Artikel 13**

Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; nur sollen diese den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.

**Artikel 14**

Gesellschaftsorgan ist die Wochenschrift «Das Goetheanum», die zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen wird, die die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten soll. Diese vergrösserte Ausgabe wird nur an die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft abgegeben.

**Artikel 15**

Bei der Gründungsversammlung zu Weihnachten 1923 wird der Gründungsvorstand gebildet sein aus:

Dr. Rudolf Steiner als Vorsitzenden,  
Albert Steffen als Vorsitzenden-Stellvertreter,  
Dr. Ita Wegman als Schriftführer,  
Dr. Guenther Wachsmuth als Sekretär und Schatzmeister,  
Marie Steiner als Beisitzer,  
Dr. Elisabeth Vreede als Beisitzer.

*Heute besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ernennung eines Vorsitzenden und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf Vorschlag des Vorstandes, im Benehmen mit dem Hochschulkollegium und den Generalsekretären, durch Zustimmung der Generalversammlung.*

*Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und seine Geschäftsführung, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung am Goetheanum, sind durch ihn selbst im Benehmen mit dem Hochschulkollegium zu regeln. Die Aufgabenverteilung wird der Mitgliedschaft bekannt gegeben.*

*Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er verpflichtet die Gesellschaft mit Unterschrift von zweien seiner Mitglieder und kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.*

*Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Hochschulkollegium und den Generalsekretären Mitglieder ohne Angabe der Gründe aus der Gesellschaft ausschliessen.*

---

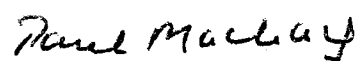
Diese Statuten sind während der Weihnachtstagung 1923/24 von der Gründungsversammlung am 28. Dezember 1923 angenommen und von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Dezember 2002 ergänzt worden. Die Ergänzungen sind in Kursivschrift gekennzeichnet.

Dornach, 2. Januar 2003

Für den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung):



Dr. Heinz Zimmermann

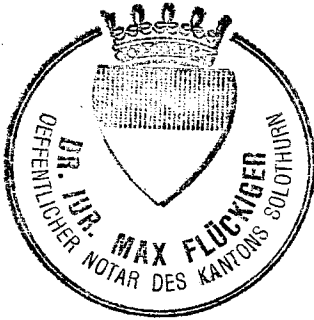


Paul Mackay

## BEGLAUBIGUNG

Ich, der unterzeichnende öffentliche Notar des Kantons Solothurn, Dr. Max Flückiger, mit Büro an der Bielstrasse 12 in Solothurn, beglaubige hiermit, dass diese Kopie der Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) mit Sitz in Dornach vom 29. Dezember 2002 in allen Teilen mit dem Original übereinstimmt.

Solothurn, den 06. (sechsten) Januar 2003 (zweitausendunddrei)



*Handwritten signature: Flückiger  
Notar*

Beg.-Nr. 03/2003